

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 10

Dienstag den 2. Februar

1858

Ämtliche Bekanntmachungen

Waiblingen. Bekanntmachung an die Ortsvorsteher, betreffend die diesjährige Rekrutirung.

Am Samstag den 6. Februar Morgens 9 Uhr wird die Berichtigung der Orts-Rekrutirungslisten und die vorläufige Prüfung der Berücksichtigungs-Ansprüche derjenigen Militärpflichtigen welche Befreiung von der Aushebung (Art. 5 des Ges. S. 103 — 107 der Instruktion) Zurückstellung (Art. 29 des Ges. S. 103 — 122 der Instruktion.) Begünstigung oder Verwilligung einjähriger Dienstzeit (Art. 22 des Ges. S. 123 — 126 der Instruktion und endlich Befreiung wegen Untauglichkeit zum Militär-Dienste insoweit nach Art. 46 des Gesetzes verglichen mit §. 53 der Instruktion der Bezirks-Rekrutirungs-Rath zu erkennen hat, ansprechen wollen, vorgenommen werden.

Zu diesem Ende haben die Orts-Vorsteher die beteiligten Militärpflichtigen, oder deren Eltern oder Pfleger zu veranlassen, um die genannte Zeit auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, und die im Gesetze vorgeordneten Zeugnisse (vergleiche §. 108 und 111 der Instruktion (soweit dieselbe nicht bereits gebracht) mitzubringen. Uebrigens werden die Schultheißenämter von Vorstehendem sämmtlichen Militärpflichtigen Eröffnung machen.

Der persönlichen Erscheinung des Ortsvorstehers bedarf es nicht.

Von jeder Veränderung in Absicht auf die Person der Militärpflichtigen, z. B. von Sterbfällen welche etwa bis zum Abschlusse der Contingentliste (§. 139 der Instr.) eintritt, ist alsbald Anzeige hieher zu machen.

Den 29. Januar 1858.

R Oberamt.

Häberlen.

An die Verwaltungs-Aktuare, Ortsvorsteher und Rathschreiber.

Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1858 betreffend

Nachdem die für den Oberamts-Bezirk bestehende Gebäude-Einschätzungs-Commission ihre Arbeiten vollendet hat und die Einschätzungs-Protocolle, soweit solche nicht schon in den Händen der Ortsvorsteher sich befinden, heute in die Gemeinden hinausgegangen worden sind, ergeht hiemit an die betreffenden Gemeinde-Beamten die Weisung, auf Grund jener Protocolle schleunigst das Feuer-Versicherungs-Buch zu ändern, und diese, sowie die sonstigen, nicht auf die Einschätzung und Classification Bezug habenden Aenderungen zu verzeichnen, die Umlage der Brandschadens-Beiträge nach Maasgabe der Verfügung in No 273 des Staats-Anzeigers von 1857 hienach vorzunehmen, und die Aenderungs-Verzeichnisse, Brandschadens-Umlags- und Einzugs-Systeme zuverlässig und bei Wartboten Vermeidung bis 15. Februar anher vorzulegen.

Bei dem Geschäft ist sich genau nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Instruktion vom 14. März 1853, des gedruckten Normal-Erlasses des Verwaltungsraths der Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt vom 16. desselben und der in diesen Blättern seit Erscheinen genannten Gesetzes bekannt gemachten Verfügungen zu nehmen.

Da sodann die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Verwaltungs-Aktuare die Schätzungs-Protocolle und selbst die Brand-Versicherungs-Cataster in ihrem Wohnort zurückbehalten, um die Cataster-Revision und Brandschadens-Umlage dort vorzunehmen zu können, so wird den Ortsvorstehern hiemit aufgegeben, diese wichtigen Bücher und

Documente fernerhin den Verwaltungs-Aktuaren an ihren Wohnort nur auf ganz kurze Zeit und nur so lange auszufolgen, als es überhaupt nöthig ist. Als bald haben die Ortsvorsteher zu Eröffnung der Classificationen und Schätzungen mit Belehrung über die 15tägige Nothfrist der Beschwerde nach Art 16 des Gesetzes vom 14. März 1853 zu schreiten; dieselbe ist von den Betheiligten unterschriftlich anerkennen zu lassen und durch den Ortsvorsteher zu beurkunden. Uebrigens kann diese Belehrung überall unterbleiben, wo eine Herabsetzung aus der vierten in die ordentliche (Dritte) Classe oder wegen Zutreffens der Voraussetzungen des §. 6 lit. b der Verordnung vom 14. März 1853 in die zweite Classe stattfindet.

Die Protokolle selbst sind von den Ortsvorstehern, beziehungsweise von den Rathschreibern bei den Unterschriften der Schätzungs-Commission noch zu unterzeichnen.

Waiblingen den 25. Januar 1858.

Königl. Oberamt

Häberlen.

An die Gemeindebehörden

Dieselben erhalten hiemit die Weisung, die in No 2 und 3 des Amtsblatts aufgetragenen Berichte in Betreff der etwaigen Ermittlung der Heimathrechte des Gottfried Schmidt umgehend zu erstatten.

Falls keine Ausunft erheilt werden, ist eine Fehlanzeige zu unterlassen.

Waiblingen den 30. Januar 1858.

K. Oberamt

Häberlen.

Waiblingen und Bittensfeld. (Vorladung in Schuldsachen)

In nachgenannter außergerichtlich zu erledigender Schuldsache, wird die Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen, an dem unten bezeichneten Tag und Ort vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigten von unterzeichneten Stellen andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen oder auch wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugs Rechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Akten bekannt sind, bei der Auseinandersetzung nicht berücksichtigt; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines Vergleichs und der Bestätigung des Güter-Pflegers der Erklärung der Richtigkeit ihrer Klasse beitreten. In Beziehung auf den Liegenschafts-Verkauf läuft die gesetzliche 15 tägige Frist zu Beibringung eines besseren Käufers den Gläubigern in dem Fall, wenn der Verkauf vor der Liquidations-Tagsfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn derselbe erst nach der Liquidationstagsfahrt vor sich geht, von dem Verkaufs Tage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt, und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Den 16. November 1857.

K. Gerichts-Notariat Waiblingen und

Gemeinderath Bittensfeld.

Unterz. Gerichtsnotar Wagner.

Name und Heimath des Schuldners.	Ort wo liquidirt wird.	Tagfahrt zur Liquidation.
Friedrich Schod in Bittensfeld.	Nashaus zu Bittensfeld.	Samstag den 27. Februar, 1858 Vormittags 9 Uhr.

Bekanntmachung der K. Kommission für die Erziehungshäuser, betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstammen- und Blinden-Instituts zu Gemüdn zu entrichtenden Kostgelds.

In Gemäßheit des Art. 9 der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1823, die Einrichtung der Taubstammen- und Blinden-Anstalt zu Gemüdn betreffend (Reg.-Bl. S. 195), wird hiemit zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Entschädigung für einen in die Anstalt selbst aufgenommenen Zögling vom 1. Mai 1858—59 wieder auf 120 fl. festgesetzt worden, welche in vierteljährlichen Raten an das Kassieramt des Instituts zu entrichten ist. Der Zögling erhält hiefür die angeordnete Kost nebst Wohnung und Bett, den Unterricht, freie Wäsche, sowie Ausbesserung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorschriftsmäßige Ausstattung mit Kleidern und Leibweißzeug haben die auf eigene Kosten in der Anstalt befindlichen Zöglinge selbst sich anzuschaffen und zu ergänzen oder, im Fall dieß von der Anstalt geschieht, dieser die Auslagen hiefür zu ersetzen. Bei denjenigen Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt die Bestreitung dieses Aufwandes gegen ein bei dem Eintritte der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von 15 fl. Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anstalt genießen, Kost und Wohnung zc. aber außer derselben nehmen, haben für jenen jährlich 12 fl. zu bezahlen. Die Mitschriften um die Aufnahme für den am 1. Mai d. J. beginnenden Lehrkursus müssen, mit den Berichten der betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeschriebenen Beilagen versehen, längstens bis 30. März bei der R. Kommission für die Erziehungshäuser eingereicht werden und es wird hiebei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die jährlich einkommenden tabellarischen Notizen über die vorhandenen blinden und taubstummen Kinder die Stelle der Meldung nicht vertreten können.

Stuttgart, den 15. Januar 1858.

Sch edler.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Obstbau-Lehrlingen in Hohenheim.

In dem bevorstehenden Frühjahr werden, wie im vorigen Jahr, 10 junge Leute, die sich Kenntnisse und Fertigkeit in der Obstbaumzucht erwerben wollen, zum praktischen Unterricht in Hohenheim aufgenommen. Die Lehrlinge haben unter der Leitung und Weisung des Instituts-Gärtners auf ihre Belehrung berechnete Arbeiten zu verrichten, und erhalten dadurch hinreichend Gelegenheit, in der Anpflanzung von Baumgütern, in der Pflege und Erhaltung älterer Bäume, in der Erziehung junger Obstbäume in der Baumschule, sowie in den verschiedenen Veredlungsarten, in dem Baumschnitt zc. sich so zu unterrichten, daß sie bei Eifer und Fleiß dahin gelangen können, alle diese Arbeiten sofort selbstständig vorzunehmen. Zugleich erhalten sie einen populären theoretischen Unterricht in der Obstbaumzucht und werden namentlich an Regentagen durch Aufgaben, durch Lesen pomologischer Bücher und in anderer geeigneter Weise beschäftigt. Die Dauer des Unterrichts beträgt 4—5 Wochen. Für Kost und Wohnung haben die Lehrlinge selbst oder ihre Absender zu sorgen; es wird jedoch von Seite des Instituts dafür Sorge getragen werden, daß die Lehrlinge beides um die billigsten Preise erhalten. Jeder Lehrling hat 1 Veredlungsmesser, 1 Baumsäge, 1 Spaten und 1 Felghaue sich selbst anzuschaffen; dagegen wird nach Ablauf der ersten 14 Tage ihre Arbeit, soweit ihnen solche gewährt werden kann, mit täglichen 12 kr. abgelohnt. Ueberdies wird ein Staatsbeitrag von je 12 fl. aus der Kasse der Centralstelle zugesichert. Bei der Annahme wird vorausgesetzt, daß die Lehrlinge ordentlich lesen und schreiben können, und daß sie in Gärten und Weinbergen, oder wenigstens auf dem Felde zu arbeiten gewöhnt sind, worüber, sowie über unbescholtene Ruf sich auszuweisen ist. Auf diesen Unterricht werden die landwirthschaftlichen Vereine und die Gemeindebehörden noch besonders aufmerksam gemacht. Zur Anmeldung wird eine Frist bis zum 15. Februar d. J. anberaumt, und sind die Anmeldegesuche an die Instituts-Direktion in Hohenheim zu richten. Sollte nach der Zahl der um Zulassung zum Obstbaulehrkurs einkommenden fähigen Bewerber die Abhaltung eines weiteren Lehrkurses wünschenswerth erscheinen, so wird hiezu, wie im vorigen Jahr, entsprechende Einleitung getroffen werden.

Stuttgart, 22. Januar 1858.

Centralstelle für die Landwirtschaft
Für den Vorstand:
Regierungsrath Doppel.

Waiblingen.

Gottlob Tochtermann hat sich nachdem ihm eine kleine Erbschaft zugefallen, deren Verwaltung begeben und wurde solche dem Herrn Jakob Gottlob Pfander Bäcker übertragen, ohne dessen Bestimmung keine Schuld auf Tochtermann gemacht werden darf, indem außer dieser Bestimmung keine Befriedigung zu hoffen ist.

Den 25. Januar 1858.

Gemeinderath.

Aus mehreren Verwaltungen hat der Unterzogene gegen gesetzliche Sicherheit sogleich auszuleihen

250 fl. 133 fl. u. 100 fl. zu 4 1/2 Prozent

Hochberg den 29. Jan. 1858.

V. Reischer
Kirchenpfleger.

Waiblingen (Danfagung.)

Für die unglückliche Müulen'schen Försters Familie sind mir folgende weitere Gaben gekommen: von D. W. 1 fl., E. 48 fr., J. H. M. 2 fl., F. K. 24 fr., R. N. 24 fr. sodann an Papier (Grund-Rentenscheine) von einem Unbekannten 1 fl. Zusammen 5 fl. 36 fr. welche heute nach Buhlbach abgingen.

Hauptsumme 19 fl. 6 fr.

Freundlichen Dank denen, welche diese Unterstützungen gereicht.

Den 1. Febr. 1858. Häberlen

End rabad. Eingestellter Hund. Ein sich hier eingestellter kleiner, junger braungrauer Hund mit langen Ohren und Schwanz kann beim Amtsdieners dahier gegen Ersatz der Kosten abgeholt werden.

Schultheissenamt.

Höflinswirth.**(Kirchhof = Bauwesen.)**

Die hiesige Gemeinde will einen neuen Kirchhof anlegen, und sämtliche Arbeiten im Accord ausführen lassen.

Die Kosten sind berechnet:

für die Grabarbeiten	12 fl. 36 fr.
Maurerarbeiten	802 fl. 9 fr.
Schreiner Arbeiten	20 fl. fr.
Schlosserarbeiten	20 fl.

Zusammen 854 fl. 45 fr.

An gleichem Tage wird sodann auch ein Accords-Versuch über die Ausführung einer Brücke vorgenommen werden und zwar betragen die Kosten folgendes:

1) Grabarbeit	6 fl. 40 fr.
2) Maurerarbeit	115 fl. 50 fr.
3) Zimmerarbeit	133 fl.

255 fl. 30 fr.

Die Accords-Verhandlung findet am Lichtmess-Feiertag den 2. Februar d. Jahres statt, wozu Liebhaber mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen eingeladen werden.

Schultheissenamt.

Oberroth.

D. A. Gaildorf.

Marktverlegung.

Der hiesige nach dem Kalender mit dem Gaildorfer am 9. Februar d. J. zusammenfallende Markt ist mit höherer Genehmigung auf den Tag nach dem Gaildorfer Markt auf Mittwoch den 10. Februar d. J.

verlegt worden, wovon das Handeltreibende Publikum in Kenntniß gesetzt wird. Die wohlwollenden Schultheissenämter werden um gefällige Bekannmachung ersucht.

Gemeinderath

Haas, Vorstand.

Waiblingen.**Rauchtaback**

sehr abgelagerter Rollen Portoriko empfiehlt zu fleißigem Zuspruch

G. Kauffmann jun.

Waiblingen.**Flas.**

in verschiedenen preiswürdigen Sorten zu haben bei

G. Kauffmann jun.

Waiblingen.

Aus Auftrag und sogleich 400 bis 500 fl. gegen genügende Sicherheit zum Ausleihen parat. Nach 1 Brit. Rth. Platz in den Gerber Gärten mit einem eingemachten Wurz Garten hat zu verkaufen.

J. V. Lämmler Schr. Wst.

Nach Amerika und Australien

befördert Passagiere und Auswanderer, sowie Güter, Pakete und Briefe, vom Februar ab regelmäßig prompt und billigst, mittelst vorzüglicher kupferfester, dreimastiger Paket- und Postdampf-Schiffe.

Für meine Frühjahr-Expeditionen, nach den englisch-australischen und Cap-Colonien übernehme wiederum **Weingärtner-, Ackerbauern- und Handwerker-Familien** mit theilweisem Vorschuss der Ueberfahrts-Kosten. — Näheres hierüber ertheilt bereitwilligst die General-Agentur:

Stuttgart, im Febr. 1858.

J. F. Enst, Färberstraße Nr. 2.